

Arbeitsrecht (Nr. 250/2004)

Wahl der Schwerbehindertenvertretung – Begriff der nicht weit auseinander liegenden Teile

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Nach § 94 Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) in Verbindung mit § 18 Schwerbehindertenvertretungswahlordnung (SchwbVWO) ist die Schwerbehindertenvertretung im vereinfachten Verfahren u.a. zu wählen, wenn der Betrieb nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht.

2.

Die Rechtsbegriffe der nicht räumlich weit auseinander liegenden Teile in § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX und in § 18 SchwbVWO sind nicht mit dem Rechtsbegriff der räumlich weiten Entfernung in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) identisch.

3.

Räumlich weit auseinander liegende Teile von Betrieben im Sinne des § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX und des § 18 SchwbVWO liegen dann vor, wenn die Wahlberechtigten die im förmlichen Wahlverfahren vermittelten Kenntnisse über den Ablauf der Wahl und über die Wahlbewerber und ihre Eignung für das zu vergebende Amt wegen der Entfernung der Betriebsteile voneinander und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme nicht erlangen können.

Beschluss des BAG vom 07. April 2004
Aktenzeichen : 7 ABR 42/03

Veröffentlicht: NZA Nr. 13 vom 12. Juli 2004
16.07.2004